



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herr Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesinnungsverband des
Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-,
Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2015

14. September 2023

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes (Drucksache 20/1168)** Stellung nehmen zu können.

Der Fachverband SHK Schleswig-Holstein und seine über die Innungen in ihm freiwillig organisierten rund 900 Fachbetriebe mit ca. 7.000 Mitarbeitern verstehen sich als Ermöglicher der Energiewende.

Wegen der Betroffenheit nehmen wir ausschließlich zu der beabsichtigten Änderung nach Artikel 1 Nr. 4 c) Stellung, also zur Änderung von § 6 Abs. 7 Satz 1 LBO:

Die beabsichtigte Änderung lautet:

„Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben

1. an bestehenden Gebäuden Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie Solaranlagen und
2. Wärmepumpen an Gebäuden

unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie mindestens 2,30 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.“

Wir begrüßen die Initiative, Hemmnisse beim Einbau von Wärmepumpen nach Bauordnungsrecht zu beseitigen. Aus unserer Mitgliedschaft wird uns vermehrt gespiegelt, dass für den Anlagenbetreiber und den Installateur nicht oder nur mit Mühe ersichtlich ist, welche baurechtlichen Vorgaben für eine Installation der Wärmepumpe einzuhalten sind.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird die Reduzierung der einzuhaltenden Abstandsfläche damit begründet, dass die Beeinträchtigung abstandsflächenrechtlicher Schutzgüter (Belichtung, Belüftung, Wohnfriede) durch die Außen-Installation einer Wärmepumpe vergleichsweise gering ist.

Diesem Befund können wir uns nur anschließen. Dementsprechend kommt bei der Installation einer Wärmepumpe vor allem der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen nach der TA Lärm eine hohe Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, sogar vollständig auf eine abstandsflächenmäßige Berücksichtigung der Wärmepumpe durch eine Klarstellung in der LBO zu verzichten und den

Schutz der Nachbarschaft ausschließlich über den Immissionsschutz zu gewährleisten.

Für eine solche Lösung spricht bereits die rechtliche Situation in einem Reihenhausbau. Bei einer Reihenhausbau greift § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Diese Norm lautet:

„Eine Abstandsfläche nicht erforderlich ist vor Außenwänden,

1.

die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf“

Zur inhaltsgleichen Regelung in der LBO-NRW stellt das dortige Bauministerium mit Runderlass vom 16.12.2022 (Bauordnungsrecht – Ausbau von Erneuerbaren Energien) fest:

„Wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss (zum Beispiel bei Reihenhäusern), ist eine Abstandsfläche für eine an der Grundstücksgrenze errichtete Wärmepumpe nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BauO NRW 2018 innerhalb der planungsrechtlich zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche nicht erforderlich.“

Diese Auslegung ist uneingeschränkt für die inhaltsgleiche Regelung in Schleswig-Holstein anzuwenden.

Im Fall der Reihenhaussiedlung wird es also als ausreichend erachtet, allein auf den Immissionsschutz zu achten, dies sollte in Schleswig-Holstein grundsätzlich für alle Bauarten gelten, zumal die oben genannten Schutzgüter der Abstandsflächen durch die Wärmepumpe – wenn überhaupt - nur marginal betroffen sind.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen aufnehmen.

Für ergänzende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Enno de Vries
- Hauptgeschäftsführer -